

Satzung der Musikschule Ebersbach / Schlierbach e.V.

vom 07.12.2005.

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Musikschule Ebersbach / Schlierbach e.V." Er hat seinen Sitz in Ebersbach a.d.Fils und ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Zweck

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Einrichtung und die Unterhaltung einer Musikschule.
- (2) Diese hat die Aufgabe eine möglichst breit gefächerte musikalische Erziehung der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen auf der Grundlage rhythmischer, vokaler und instrumentaler Unterrichtung und Übung zu fördern. Darüber hinaus kann die Musikschule ihre Arbeit auf themenverwandte Felder, bsplw. Senioren-, Jugend- und Behindertenarbeit, Integration ausländischer Bevölkerungsgruppen, Unterstützung der allgemeinbildenden Schulen u.v.m. ausdehnen, sofern hierbei die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit nicht entgegen stehen.
- (3) Die Musikschule strebt eine wohnortnahe Unterrichtsversorgung in den Kommunen Ebersbach und Schlierbach an.
- (4) Die Musikschule stellt sich der sozialen Aufgabe, den Musikunterricht auch wirtschaftlich schwachgestellten Kreisen zu ermöglichen.
- (5) Die "Musikschule Ebersbach / Schlierbach e.V." verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft können geschäftsfähige, natürliche und juristische Personen erwerben. Sie werden als Förderer der Musikschule Ebersbach / Schlierbach e.V. bezeichnet.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist berechtigt, die Aufnahme ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

- (2) Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, Austritt oder Ausschluss, bei juristischen Personen ferner durch Auflösung. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres an den Vorsitzenden. Ein Ausschluss kann durch Beschluss des Vorstands erfolgen, wenn das Mitglied den Zielen und Interessen des Vereins zuwiderhandelt oder wenn es das Ansehen des Vereins schädigt. Dem Mitglied ist Gelegenheit zur Rechtfertigung binnen angemessener Zeit zu geben.
- (3) Gegen die Ablehnung einer Aufnahme und den Ausschluss kann der Betroffene die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die die endgültige Entscheidung trifft.
- (4) Die Mitgliedschaft begründet keinen Anspruch auf Leistungen des Vereins.

§ 4

Mitgliedsbeitrag

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 5

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Unterrichtsjahr. Bis zu dieser Umstellung beginnt das Geschäftsjahr am 01. Februar und endet am 31. Januar des darauf folgenden Jahres.

§ 6

Organe

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Arbeitsausschuss
3. der Vorstand

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung obliegen:
 1. Die Feststellung der Jahresrechnung, die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands
 2. Die Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters
 3. Die Wahl der beiden Vereinsmitglieder im Arbeitsausschuss
 4. Die Wahl von zwei Rechnungsprüfern

5. Die Entlastung des Arbeitsausschusses und des Vorsitzenden bzw. seines Stellvertreters
 6. Die Beschlussfassung über Anträge des Arbeitsausschusses und der Mitglieder
 7. Die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
 8. Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Die Mitglieder des Arbeitsausschusses sind stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung.
 - (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit auf Beschluss des Arbeitsausschusses oder muss auf schriftlich begründeten Antrag von einem Drittel der Mitglieder des Vereins abgehalten werden.
 - (4) Anträge von Mitgliedern, die zur Behandlung oder Beschlussfassung vorgelegt werden sollen, müssen mindestens vier Tage vorher dem Vorsitzenden schriftlich mit sachgemäßer Begründung angezeigt werden.
 - (5) Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden. Dieser hat Zeit, Ort und Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher in den Gemeindemitteilungsblättern von Ebersbach und Schlierbach bekannt zu geben.

§ 8

Arbeitsausschuss

- (1) Dem Arbeitsausschuss obliegen alle wichtigen Angelegenheiten der Musikschule, soweit sie nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- (2) Der Arbeitsausschuss besteht aus dem Vorstand, vier Mitgliedern des Gemeinderats Ebersbach und drei Gemeinderäten der Gemeinde Schlierbach sowie 2 Vereinsmitgliedern (Förderer nach § 3 Abs. 1). Die Gemeinderäte werden von den jeweiligen Gemeinderatsgremien bestimmt; in der Regel für die Dauer einer Amtsperiode. Die 2 Vereinsmitglieder werden regelmäßig alle 2 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (3) Der Leiter der Musikschule ist ständiges Mitglied des Arbeitsausschusses, jedoch ohne Stimmrecht. Der Arbeitsausschuss kann als beratende Mitglieder ständig oder im Einzelfall Mitarbeiter der Trägerkommunen und Berater hinzuziehen.
- (4) Der Arbeitsausschuss kann seine inneren Angelegenheiten, insbesondere den Gang seiner Verhandlungen, durch eine Geschäftsordnung regeln. Er kann außerdem Aufgaben zur selbständigen und verantwortlichen Erledigung dem Musikschulleiter übertragen.

§ 9

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein nach außen, gerichtlich und außergerichtlich jeweils alleine. Im In-

nenverhältnis gilt, dass der Stellvertreter nur bei Verhinderung des Vorsitzenden handelt. Beide werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt. Sie bleiben im Amt bis zur Neu- oder Wiederwahl in der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung.

- (3) Der Vorstand leitet und verwaltet den Verein unter Beachtung dieser Satzung, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Arbeitsausschusses sowie des genehmigten jährlichen Haushaltsplans.

§ 10

Beschlußfähigkeit und Abstimmung

- (1) Die Mitgliederversammlung und der Arbeitsausschuss beschließen grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (2) Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Mitglieder des Arbeitsausschusses sind dabei stimmberechtigt, auch wenn sie keine Vereinsmitglieder im Sinne von § 3 Abs. 1 sind.
- (3) Der Arbeitsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und beschließt mit einfacher Mehrheit.
- (4) Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt, Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt

§ 11

Niederschrift

Über die Mitgliederversammlung und die Sitzungen des Arbeitsausschusses sind Niederschriften zu fertigen, die alle gestellten Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten.

Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 12

Rechnungsprüfung

Die Rechnungsprüfer haben die Pflicht, Einsicht in die Geschäftsbücher zu nehmen, Rechnungen und Belege zu prüfen und der Mitgliederversammlung einen Bericht vorzulegen.

§ 13

Vermögen

Vorhandenes Vermögen darf nur entsprechend den Vorschriften der Satzung verwendet werden.

§ 14

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur bei der ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Die Auflösung des Vereins ist nur möglich mit Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Mitglieder des Arbeitsausschusses sind dabei stimmberechtigt, auch wenn sie keine Vereinsmitglieder im Sinne von § 3 Abs. 1 sind.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden. Sofern vom Finanzamt keine Einwendungen geltend gemacht werden, ist das Vermögen nach Abzug der Verbindlichkeiten an die Trägergemeinden zur Förderung der Erziehung musikbegabter Jugend zuzuführen.

§ 15

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzungsänderung wurde von der Mitgliederversammlung am 07.12.2005 beschlossen. Sie bedarf zur Wirksamkeit der Zustimmung bzw. Genehmigung der Gemeinderatsgremien der beiden Trägergemeinden.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisher gültige Fassung außer Kraft.